

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang	Montag, 22. Januar 2018	Nummer 1
---------------------	--------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf	2
II. Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2018	3
III. Standesbeamtin der Stadt Marl	4
IV. Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von städtischen Park- und Grünanlagen sowie von städtischen Waldflächen	5

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf**

**Wasser- und Bodenverband
Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361-1035-17
Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. -eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **02.03.2018** um **11.30 Uhr** Hotel Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern-Lippramsdorf statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 3) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzeleinheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit

(Bromenne)

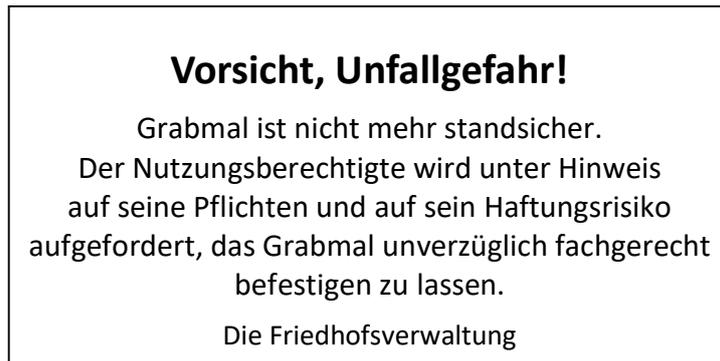
(Soddemann)
Geschäftsführer

II.**Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2018**

Nach Ostern wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:



Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 17.01.2018

gez.
Arndt
Bürgermeister

**III.
Standesbeamtin der Stadt Marl**

Die Verwaltungsangestellte Jana Karbowski ist gem. § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für das Standesamt Marl bestellt worden.

Marl, 14.12.2017

gez.
Arndt
Bürgermeister

IV.

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von städtischen Park- und Grünanlagen sowie von städtischen Waldflächen

Aufgrund der §§ 1, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – NRW – sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Marl folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten oder Befahren aller städtischen Park-, Grünanlagen und Waldflächen wird untersagt. Ebenso ist es untersagt, die genannten Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte, dort abzustellen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig. Sie kann ganz oder in Teilen widerrufen werden.

Begründung:

Aufgrund des Sturmes „Friederike“ am 18.01.2018 sind am Baumbestand in der Stadt Marl erhebliche Schäden zu verzeichnen. Trotz der intensiv durchgeführten Arbeiten sind nicht alle Gefahrenpunkte beseitigt. An vielen Stellen im Stadtgebiet und besonders in städtischen Parkanlagen ist mit herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen oder Sträuchern zu rechnen. Daher ist diese Allgemeinverfügung zur Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zwingend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45789 Gelsenkirchen, eingelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Marl, den 18.01.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister